

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
Nr.: I/10-0048-20

Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 09.12.2020 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Hinweis: Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche und die männliche Form im Wechsel verwendet. Die verwendete Form bezieht sich dabei jeweils auf Menschen jeglichen Geschlechts.

§ 1
Allgemeines

(1) Räume in stadteigenen Gebäuden, somit auch kommunale Sportstätten sowie Sportplätze stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind.

Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.

(2) Kommunale Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- Schulsportthalle Gresenhorst, OT Gresenhorst, An der Schule 2a
- Kinder- und Sportzentrum „Heino Schütt“ OT Marlow, Otto-Grotewohl-Straße 12b
- Sportplatz OT Marlow, Große Teichstraße
- Sportplatz OT Bartelshagen I, Schulstraße

(3) Sportstätten können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und Vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden.

(4) Diese Satzung weist keine Anlage zur Festsetzung von Benutzungsentgelten in Form einer Entgelttabelle aus. Die Stadtvertretung der Stadt Marlow erlässt zur Regelung dieses Sachverhaltes eine eigenständige Entgeltordnung, die „Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Sportstätten“.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder eines seiner Beauftragten.
- (2) Die Zustimmung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden, so dass in der Folge der „Belegungsplan Sommer“ (nach den Osterferien) bzw. der „Belegungsplan Winter“ (nach den Oktoberferien) für die Sportstätten rechtzeitig in Kraft treten kann. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden sein oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Stellen Dritte gem. § 1 Abs. 3 dieser Ordnung den Antrag, die Sportstätten für sportliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen zu nutzen, so ist zusätzlich zu der Zustimmung ein Vertrag über die Nutzung der Sportstätten seitens des Benutzers mit der Stadt Marlow, vertreten durch den Bürgermeister sowie einen seiner Stellvertreter, abzuschließen.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) Grundsätzlich werden Anträge von Nutzerinnen und Nutzergemeinschaften bevorzugt, deren Mitglieder mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Stadt Marlow haben.
- (2) Bei der Vergabe ist im Übrigen folgende Rangfolge zu berücksichtigen:
 - Grundschule Marlow und Kindertagesstätten der Stadt Marlow
 - Schulsportgemeinschaften
 - Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine der Stadt Marlow
 - Sportgruppen der Stadt Marlow
 - Sonstige organisierte Sport Treibende
 - Nicht gemeinnützige Vereine der Stadt Marlow
 - Auswärtige Vereine und Sportgruppen
- (3) Das Eingangsdatum der Anträge entscheidet bei Antragstellern derselben Vergabeebene im Sinne des Absatzes 2.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 21:30 Uhr überlassen.
- (2) An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sportstätten nur für Wettkämpfe und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
Es kann in besonderen Ausnahmen eine über 24:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (3) Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 Minuten danach, muss die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein, vertraglich vereinbarte Abweichungen hiervon sind möglich.

(4) Die vereinbarten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen und Umkleiden.

(5) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtung wird durch den Sporthallenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Sportstätten wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgeltes ergibt sich aus der zusätzlich zu beschließenden „Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Sportstätten“ in der jeweils gültigen Fassung, festgesetzt in § 7 „Entgelttabelle“.

(2) Für Dienst- und Sonderleistungen, einschließlich Sonderreinigungen, kann ein Zusatzentgelt, für die Nutzung für sportliche im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen zusätzlich zum Trainingsbetrieb kann ein Grundentgelt erhoben werden.

§ 6 Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die zu den Sportstätten gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle, Geräte gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 7 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen und Nebenanlagen abgestellt werden.

(2) Die Zufahrten zur Sportstätte sind für den Einsatz von Rettungswagen, Feuerwehr-, Havarie- und Dienstfahrzeugen freizuhalten. Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend geahndet.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der durch die Stadt Marlow bestellte Hallen- bzw. Platzwart aus. Die Benutzer und Besucher haben den Anweisungen der Mitarbeiterinnen der Stadt Folge zu leisten.

§ 9 Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Die Benutzer bzw. Veranstalter tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltung. Sie haben für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal zu sorgen.

(2) Für den Schulsport und Sport von Kindertagesstätten ist eine Lehrerin oder eine andere Aufsicht führende Person zu bestellen und der Stadt namentlich mitzuteilen. Für die Nutzung zu anderen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher für die jeweilige oder mehrere innerhalb eines längeren Zeitraums stattfindende Veranstaltungen zu benennen.

§ 10 Benutzungsordnung

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten können zusätzlich in besonderen Ordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 11 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen, Geräten und Gegenständen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(2) Die Benutzerin stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Benutzerin hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat die Nutzerin die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs.3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 12 Kündigung

(1) Sportstätten werden nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.

(2) Die Stadt Marlow ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
- b) die Benutzerin die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere die Bedingungen dieser Sportstättenordnung nicht einhält,
- c) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes im Rückstand ist,
- d) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird,
- e) die Benutzerin die Sportstätte unbefugt Dritten überlässt.

(3) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadt Marlow mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten vom 18.11.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, 10.12.2020

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Vermerk:

Der Erlass der Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten vom 10.12.2020 wurde in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 KV M-V der Kommunalaufsicht, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat – in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 10.12.2020 angezeigt.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 10.12.2020 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 10.12.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 22.12.2020.